**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

**Heft:** 18

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 283 an die Sektionen des Schweizer.

Gewerbeverbandes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

liter Wasser aus der alten Anlage für ihren ganzen Betrieb zur Verfügung, weshalb sie begreislicherweise die Vollendung dieses Werkes sehr begrüßt. Auch das neu erstellte Schützenhaus in der Wanne ist an die Wasserversorgung angeschlossen, was für dessen Betrieb sehr notwendig war."

Die von der Stadt Biel in Ban genommenen Wohnhäuser für Gemeindewohnungen sind dieser Tage unter Dach gefommen, und zu Beginn des Winters werden die funfzig Wohnungen beziehbar fein. Sie finden der stets wachsenden Wohnungsnot wegen sehr starke Nachfrage und es sind weit über hundert Unmeldungen eingegangen, so daß die Bewerber nur zum kleinen Teil berücksichtigt werden können. Trot den gegenwärtig sehr ungunstigen Bauverhältnissen sind die vom Gemeinderat festgesetzten Mietzinse mäßig gehalten. Sie betragen für eine Dreizimmerwohnung 730 bis 780 Fr. und für eine Zweizimmerwohnung 530 bis 580 Franken. Diese ersten Gemeindewohnungen dürften für die In-duftriellen des Plates Biel ein Fingerzeig sein, auch ihrerseits für die Wohngelegenheit der Arbeiterschaft etwas zu tun. Fortwährend entstehen neue Fabrikgebäude oder es werden bestehende vergrößert, was angesichts des guten Geschäftsganges begreiflich ist. Für die wachsende Zahl der Arbeitsfräfte sollte aber auch vermehrte Wohngelegenheit geschaffen werden, und hiefür dürfte in erster Linie die Industrie selber Opfer bringen. Daß es auch unter den gegenwärtigen Bauverhältniffen möglich ift, Wohnungen zu schaffen, die bei Berücksichtigung aller hygienischen Unforderungen zu einem vernünftigen Mietzins vermietet werden fonnen, beweisen die Gemeindewohnungen.

Die Erstellung eines weiteren Zeughauses in St. Gallen ist auf dem Kasernenplatz zur Unterbringung von Korpsmaterial geplant. Die Baute soll an die Vonwilstraße, also westlich des bestehenden Zeughauses, zu stehen kommen. Nun regt sich aber von Seite der Quartiers und Sportsvereine, sowie weiterer Volkskreise bereits starke Opposition gegen eine weitere überbauung des Kreuzbleiche-Areals. Die Neubaute würde 4—5000 Quadratmeter Bodensläche beanspruchen. Gegen dieses Projekt wird bereits eine Interpellation im städtischen Gemeinderat angeregt. Man wünscht in Kreisen der Opponenten die Verlegung der Baute an einen andern

VEREINGTE

DRANTWERSE

A:G. BIEL

BIANK A PRÂZIS CEZOGEN RUND VIERHANI, SECHSKANI A ANDERE DROFILE
SPEZIALQUALITÂTEN FÜR SCHRAUBENFADRIKATION A FAÇONDREHE DE I
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKE WALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 7½ M BREITE

VERPACKUNGS BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNG SPREITS SCHWEIZ. LANDEBAUSSTELLUNG BERN 1914

Plat, mehr gegen die Peripherie im Westen der Stadt (Schönenwegen) oder gegen Often (Tablat) hin.

### Kreisschreiben Ur 283

an die

### Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Berbandsgenoffen!

Wir bringen Euch folgende Beschlüsse der Jahressversammlung vom 9. Juli 1918 in Interlaken zur Kenntnis und Beachtung:

#### 1. Erhöhung der Seftionsbeiträge.

"1. Die in § 22 der Statuten vorgesehene Beitrags"pflicht der Settionen an den Schweizer. Gewerbeverband
"wird für die Jahre 1918 und 1919 um je 50 % erhöht.
"2. Die Settionen werden eingesaden, nach ihren Kräften
"freiwillige Beiträge zu Gunften der Verbandstaffe zu
"leisten oder solche bei ihren Mitgliedern zu sammeln."

Die in Ziffer 1 beschloffene obligatorische Beitragserhöhung ist bereits durch Bezug der Jahresbeiträge pro 1918 in Bollzug gesetht worden. Die Not der Zeitzwingt zu solchen Maßnahmen. Wir müssen jedoch noch eine weitere Einnahmenvermehrung in Aussicht nehmen, wenn wir fünftig den erhöhten Anforderungen an unsern Berband genügen wollen. Wir hoffen, daß die Sektionen und ihre Mitglieder bereit seien, größere Opfer für die gemeinsame Sache, die Hebung und Förderung unseres Standes zu bringen.

Bum Zwecke der freiwilligen Beitragsleiftung legen wir eine Sammelliste bei und überlassen es den Sektionsvorständen, ob sie sich mit einem sixen Beitrag aus der Bereinskasse begnügen oder außerdem die Sammlung freiwilliger Beiträge bei ihren Bereinsmitgliedern, bei Untersektionen oder gewerblichen Firmen veranstatten wollen. Für diesen Zweck stehen weitere Sammellisten nach Bedarf zur Berfügung.

Wir ersuchen, die Sammlung bis spätestens Ende September durchführen und uns bis dahin deren Ersgebnis mitteilen zu wollen.

#### 2. Eidgenöffische Bewerbegefetgebung.

Die beiden Bundesgesetzentwürse betreffend Berufslehre und Berufsbildung und betreffend die Arbeit in den Gewerben sind von der Jahresversammlung einstimmig genehmigt worden. Sie werden nun noch mit einem erläuternden Bericht versehen und sodann dem Bundesrate als vorläusiger Abschluß unserer Borarbeiten für die eidgenössische Gewerbe-Gesetzebung eingereicht werden. Den Settionen wird eine Anzahl Cremplare gratis zugestellt werden. Weitere Eremplare stehen zum Selbstostenpreise zur Berfügung aller Interessenten.

# 5. Einführung der obligatorischen Meisters prüfungen.

Auf einen Abanderungsantrag der Gewerbefammer der Stadt Basel zum vorliegenden Bundesgesetzentwurf betr. Berufslehre in bezug auf den Schutz des Meistertitels hat die Jahresversammlung auf Antrag des Zentragwerk folgender Resolution zugestimmt

trasvorstandes solgender Resolution zugestimmt:
"1. Die beantragte Sinführung der obligatorischen "Meisterprüfung, bezw. des Meistertitels und des Beschäugungsnachweises ist auf gesehlichem Boden ohne "Revision des Art. 31 der Bundesverfassung nicht mögs"lich. Eine solche müßte eventuell angestrebt werden.
"2. Eine bezügliche Bestimmung über Meisterprüfungen "paßt weder in den Bundesgesehentwurf betreffend Beschreiber und Berufsbildung, noch in denjenigen beschreffend die Arbeit in den Gewerben. Dagegen hat der

# Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

"Zentralvorstand zu prüsen, ob die Materie nicht im "Gesetz über den Schutz des Gewerbebetriebes zu regeln "sei. 3. Der Zentrasvorstand empsiehlt den Berufsvers "bänden der Arbeitgeber des Handwerfs, der Kleins "industrie und des Gewerbes die Einführung der freis willigen Meisterprüfungen. Denjenigen Meistern, welche "diese Prüsung bestanden haben, ist auf Antrag des bes "treffenden Berufsverbandes durch den Schweizerischen "Gewerbeverband ein Meisterdipsom auszustellen."

Indem wir speziell die Ziffer 3 dieser Resolution Eurer besondern Beachtung empfehlen, laden wir die Sektionsvorstände und speziell diesenigen der Berufsversbände ein, die Frage der freiwilligen Einführung von Meisterprüfungen und eines Meisterdiploms einer einsläßlichen Behandlung in Bereinsversammlungen zu unterziehen und uns deren Ergebnis dis Ende September kundgeben zu wollen. Wir find bereit, über diese Frage berufene Referenten zur Berfügung zu stellen.

4. Regelung des Submiffionswefens.

Auf ein Referat unseres Zentralvorstandsmitgliedes, Herrn Kantonsrat A. Schirmer in St. Gallen, faßte die Jahresversammlung einstimmig folgende Resolution:

"Der Schweizer. Gewerbeverband erachtet die Rege"lung des Submissionswesens als einen Teil der sozialen
"Frage, deren Lösung nicht nur für den Gewerbestand,
"sondern auch für die Arbeiterschaft und weiterhin für
"die Gesamtheit von außerordentlicher Bedeutung ist.
"Es wird deshalb von allen Behörden, die öffentliche
"Arbeiten zu vergeben haben, des bestimmtesten erwartet,
"daß eingereichte detaillierte Berechnungen der gewerb"lichen Organisationen, die dem Grundsatze des ange"messenen Entgelts für Arbeit, Material und Risisen"aufwand entsprechen, als Begleitung zur Vergebung
"der Arbeiten betrachtet werden. Angebote, die dem
"Grundsatz dieses angemessenen Entgelts nicht entsprechen,
"sind grundsätzlich abzulehnen."

Gemäß dem Zwecke dieser Resolution, die wir den zuständigen Behörden in geeigneter Weise zur Kenntnis deringen werden, laden wir die Borstände der Berusserbände ein, Berechnungsstellen einzurichten und Preistarise aufzustellen, sowie überhaupt dafür besorgt zu sein, daß ihre Mitglieder auf Grund einer zweckmäßigen Buchsührung in Stand gesetzt werden, nach bewährten Regeln und Grundsätzen richtig zu kalkulieren, damit die immer noch zum Schaden aller Berussgenossen vorsommenden Preisunterbietungen verhindert werden können.

Alle Sektionsvorstände werden wiederholt aufgesordert, durch Einreichung unserer Mustersubmissionsverordnung bei ten zi flöndigen Kantors und Crisch hörten für eine biffere Citiurg im Submissionsrersahren besorgt zu sein.

5 Regelung des Zwischenhandels.

Auf eine Anregung der Sektion Richterswil betreffend die Stellungnahme der Gewerbevereine zu gewiffen Arten des Groß- und Zwischenhandels und zur Einführung beruflicher Einkaufsgenoffenschaften wurde auf Antrag des Zentralvorstandes folgende Erledigung dieser Ans

regung für gut befunden:

"1. Die gleichzeitigen Sandelsbeziehungen von Fabri-"fanten oder Groffisten mit ihren Detailverkäufern und "deren privater Kundschaft ist als unloyale Konkurrenz "zu betrachten und zu befämpfen. Es ist vornehmlich "Sache der Berufs- oder der lokalen Gewerbeverbande, "den Berkehr mit folchen Firmen auszumerzen. 2. über "den Berkehr mit Firmen, welche Käufe vermitteln, ohne "selbst Lager in den betreffenden Artikeln zu halten, läßt "sich keine für alle Fälle zutreffende Regel aufstellen, da "es in manchen Gewerbezweigen auch Agenturen gibt, "die in kaufmännisch unansechtbarer Weise Käufe ver-"mitteln, ohne selbst Lager zu halten. Auszuschalten ift "auch hier jeder nicht reelle Geschäftsbetrieb und jedes "Sineingreifen der Berkäufer in ein Geschäftsgebiet, das "mit ihrem besondern Zweige nichts zu tun hat. 3. Be-"rufliche Einkaufsgenoffenschaften sind vor allem dann "zu empfehlen, wenn sie sich auf den gemeinsamen Gin-"tauf solcher Roh- und Silfsstoffe beschränken, die im "betreffenden Gewerbe allgemeine Berwendung finden, "und wenn sie nur an die Genoffenschafter verkaufen -"nicht aber, wenn sie als Großhandler alle möglichen "Spezialitäten vertreiben und ihren Geschäftsbetrieb auf "die gefamte Kundschaft ausdehnen."

Auch diese Fragen sollten im Schoße der Sektionen noch weiter diskutiert werden. Insbesondere verdient die Errichtung von Ginkaufsgenoffenschaften bei den heute bestehenden Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung und der Preisverteuerung aller Produktionsmittel die Besachtung der Berufsverbände. Wir sind gerne bereit, Referenten oder geeignetes Material zur Berfügung zu

ftellen.

#### 6. Bekämpfung des Schieber, und Mettenhandels.

Nach einem Botum unseres Zentralvorstandsmitgliedes, Herrn Nationalrat Kurer in Solothurn, genehmigte die Jahresversammlung solgende Resolution:

"Die Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbe"verbandes anerkennt als eines der besten Mittel zur Be"seitigung der volkswirtschaftlichen Schädigung durch den
"Schieber- und Kettenhandel die Konzessionierung des
"legitimen und reellen Handels in Artikeln des Lebens"und Arbeitsbedarses für die Zeit der Kriegs- und liber"sangswirtschaft, ober unter der ersbrücklichen Voraus-

"sehung, daß die Berufsverbande der einzelnen ein= "schlägigen Branchen zur maßgebenden Mitarbeit bei "der Konzessionserteilung herangezogen werden, und in "der bestimmten Erwartung, daß der Abbau der Kriegs= "wirtschaft allgemein und je nach der Lage der einzelnen "Warenarten so bald als möglich eintrete."

Much diese zeitgemäße Frage bietet dankbaren Distuffionsstoff und wird allen Sektionen angelegentlich zur

Behandlung anempfohlen.

Der Jahresbericht pro 1917 ist vor der Jahresversammlung den Sektionen in deutscher Ausgabe zugestellt worden. Die Sektionsvorstände werden ersucht, ihn den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Gine französische Ausgabe ist in Vorbereitung und wird den Sektionen der romanischen Schweiz noch zugestellt werden.

Die "Schweizerwoche", welche zum ersten Male im Jahre 1917 mit bestem Erfolge durchgeführt und von vielen unserer Seftionen und Mitglieder tatfraftig unterstützt wurde, soll auch im kommenden Herbste (5. bis 20. Oktober) in ähnlicher Weise, aber nun mit zwei-

wöchentlicher Dauer, wiederholt werden.

Es erscheint uns nicht nötig, den Zweck und Nuten der Schweizerwoche nochmals ausführlicher erörtern und die bezüglichen Beftrebungen unsern Berbandsmitgliedern besonders empfehlen zu muffen. Handelt es sich doch, wie jedermann bekannt sein dürfte, um eine Institution, die in der Zeit des bevorstehenden intensiwen Wirtschaftsfampfes der nationalen Produktion, wie insbesondere unsern Gewerbe- und Handelstreibenden wertvolle Dienste leisten wird und deshalb allgemeine Sympathie und die Unterstützung aller wirtschaftlichen Kräfte verdient.

Bern, ben 15. Juli 1918.

Für die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes, Der Bräsident: Dr. H. Tschumi. Der Sefretär: Werner Krebs.

## Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Obligatorische Versicherung.

Brämien für bie Lehrlinge.

Die Frage der Berechnung der Versicherungsprämien für Lehrlinge hat Anlaß gegeben zu Beschwerben seitens ber Betriebsinhaber, zur Intervention von Berufsverbänden und zur Bublikation von Zeitungsartikeln, in welchen die Entscheide der Anstalt Gegenstand heftiger Angriffe waren. Da diese Bewegung zum großen Teil auf den Umstand zurückzusühren ist, daß die genannten Entscheide nicht richtig verstanden und demgemäß daraus irrige Schlüffe gezogen wurden, halt die Anstalt einige Erlauterungen für angezeigt.

Richtigerweise gewährt das Gesetz den Lehrlingen Entschädigungen, die nicht nach der geringen Belöhnung berechnet werden, die sie während ihrer Lehrzeit beziehen, fondern auf Grund des Lohnes eines Arbeiters im Berufe, in dem sich der Lehrling ausbildet. Art. 78, der umschreibt, was unter dem Berdienst zu verstehen ist, der als Grundlage für die Prämienberechnung zu dienen hat, bestimmt im vierten Absab wörtlich: "Bezog der Berficherte am Tage des Unfalles noch nicht den Lohn eines Berficherten mit voller Leiftungsfähigfeit derfelben Berufsart, fo wird sein Sahresverdienst von dem Zeit= punkte an, wo er ohne den Unfall diesen Lohn mutmaßlich bezogen hätte, nach diesem berechnet."

### KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

### KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

# Kuppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57 

Diese gesetlichen Vorschriften haben zur Folge, daß die Versicherung der Lehrlinge der Anstalt die gleichen Ausgaben auferlegt, wie die Versicherung der Arbeiter, denn, wenn auch die Lohnentschädigungen geringer sein werden, so muffen anderseits die Invaliditätsrenten in Folge des jungen Alters der Lehrlinge während einer viel längeren Zeitdauer ausbezahlt werden, was einem erhöhten Kapital entspricht.

Den Lasten, welche die Lehrlingsversicherung der Anstalt auferlegt, muffen notwendigerweise die Prämien entsprechen. Diese könnten erhoben werden durch das Mittel einer Erhöhung der Prämien für die Arbeiter, wenn in allen Betrieben das Berhältnis zwischen der Rahl der Lehrlinge und derjenigen der Arbeiter das nämliche Dies ift aber nicht der Fall. Man begegnet jogar öfters Betrieben, die wohl einen Lehrling beschäftigen, aber feinen Arbeiter. Dies macht die Erhebung einer Prämie unmöglich, wenn nicht für den Lehrling ein angenommener Lohnbetrag festgesett wird. Der Berwaltungsrat der Anstalt ist nach reislicher

Brüfung der Frage und nach gründlicher Diskuffion zum logischen Schlusse gelangt, daß der angenommene Verdienst, welcher die Grundlage zur Berechnung der Versicherungsleistungen bildet, auch als Grundlage zur Berechnung der Prämien zu dienen habe. Er hat das her beschloffen, daß der Jahresverdienst der Lehrlinge, welcher als Grundlage für die Festsetzung der Prämien dient, ein angenommener Betrag sein soll, der dem Jahresverdienst eines Arbeiters mit voller Leistungs-

fähigkeit im nämlichen Berufe entspricht.

Was ist nun unter "voller Leistungsfähigkeit" zu verstehen? Man hat behauptet, daß man einen Arbeiter erst dann als bei der vollen Leistungsfähigkeit angelangt betrachten könne, wenn er den höchsten Lohnansat feines Berufes erreicht habe und daß demzufolge der Entscheid der Anstalt nichts anderes bedeute, als daß die Bramie für einen Lehrling nach dem höchsten Lohnansatze der Berufsart berechnet werden muffe. Diese Behauptung entftellt gänzlich die Absichten der Anftalt. Die murde ber Entscheid des Verwaltungsrates von ihr in diesem Sinne ausgelegt. Die Direktion hat die Agenturen dahin verständigt, daß als Grundlage zur Berechnung der Prämien für Lehrlinge derjenige Lohnbetrag anzusehen sei, welcher gewöhnlich von einem Arbeiter des Berufes in den ersten Jahren nach Beendigung der Lehrzeit verdient wird.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat in seiner Sitzung vom 7. März diese Frage neuerdings besprochen. ist zum nämlichen Schlusse gelangt wie früher.